

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Volker Bajus, Meta Janssen-Kucz und Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wie ist die Täterinnenarbeit im Kontext häuslicher Gewalt in Niedersachsen aufgestellt?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl, Volker Bajus, Meta Janssen-Kucz und Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 03.12.2020 - Drs. 18/8137
an die Staatskanzlei übersandt am 10.12.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 05.01.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Opfer häuslicher Gewalt können sich nach der Kontaktaufnahme mit der Polizei an vom Land unterstützte Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) wenden, um schnell Hilfe zu erhalten. Die Beratungsstellen bieten einerseits direkte Hilfe in Notsituationen und informieren über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz. Zu den weiteren Aufgaben der Beratungsstellen gehören die psychosoziale Betreuung von Opfern und die Erarbeitung von Strategien zur künftigen Vermeidung erneuter Gewalterfahrungen.

Laut Kriminalitätsstatistik der Bundesregierung zu partnerschaftlicher Gewalt sind Opfer häuslicher Gewalt in der Mehrzahl Frauen (81 %)¹. Es ist darüber hinaus bekannt, dass eine große Zahl Frauen, die zu Täterinnen im Kontext häuslicher Gewalt werden, zuvor selbst Opfer gewesen sind.

Die BISS-Beratungsstellen verfolgen seit ihrer Gründung einen pro-aktiven Ansatz und können damit auch Frauen erreichen, die unter Umständen von selbst keine Beratung gesucht hätten. Wenden sich Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, an die Polizei, erhalten die Beratungsstellen dafür die sogenannten Opferdaten. Eine Weiterleitung der Täterdaten erfolgt ebenfalls an die für die Täterarbeit zuständigen Beratungsstellen, wie z. B. das Männerbüro Hannover.

Hinsichtlich der Informationsweitergabe und Beratung von Täterinnen ergeben sich Fragen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen der niedersächsischen Interventionskette bei häuslicher Gewalt werden von der Polizei in der Regel auch die Daten der männlichen Opfer an die jeweils zuständige Beratungs- und Interventionsstelle (Biss) zur pro aktiven Beratung weitergegeben. Es handelte sich im Jahr 2019 um 16 198 beratene weibliche Opfer und 2 110 männliche Opfer.

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/partnerschaftsgewalt-1809976> (zuletzt abgerufen am 23.11.2020)

1. Wie viele Beratungsstellen für Täterinnen im Kontext häuslicher Gewalt gibt es in Niedersachsen?

Es gibt keine landesgeförderten Täterinnen-Beratungsstellen. Die vom Land geförderten Täterberatungsstellen beraten an einigen Standorten jedoch ebenfalls Täterinnen. Es handelt sich um Kwabsos Hildesheim, SKM Lingen, Konfliktschlichtung Oldenburg, Faust Osnabrück, die Gruppe Jugendhilfe Neustadt a. Rbge., die Woge Göttingen. In Planung für die Öffnung zur Beratung auch von Täterinnen sind Labora Peine sowie die Täterarbeit Ostfriesland.

2. Wie sind diese Täterinnenberatungsstellen in den BISS-Kontext und die Beratungssystematik eingegliedert?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Können sich Täterinnenberatungsstellen vom Land Niedersachsen fördern lassen? Falls nein, weshalb nicht?

Im Hinblick auf die relative geringe Zahl der zu beratenden Täterinnen sind in der niedersächsischen Interventionskette „Häusliche Gewalt gemäß niedersächsischem Landesaktionsplan“ momentan entsprechende Beratungsstellen nicht enthalten. Bei der Fortentwicklung der Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt hat die Landesregierung den Bereich Täterinnenarbeit im Blick.

4. Falls ja, welche Täterinnenberatungsstellen sind vom Land Niedersachsen als solche anerkannt und werden gegebenenfalls gefördert?

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Sind Täterinnenberatungsstellen den Täterberatungsstellen rechtlich und/oder de facto gleichgestellt?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Ja. Eine Datenübermittlung durch die Polizei an geeignete Beratungsstellen erfolgt entweder auf der Grundlage einer entsprechenden Einwilligungserklärung oder unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 NPOG (Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs).

Nach hiesiger Kenntnis bieten bereits einige der Beratungsstellen auch Formate für Täterinnen an oder haben entsprechende Angebote in Planung.

6. Falls nein, warum nicht, und wie bewertet die Landesregierung diesen Zustand?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Erfolgt die Weitergabe von Täterinnendaten nach dem gleichen Prinzip wie die Weitergabe der Täterdaten?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Falls die Fragen 5 und 7 mit Nein beantwortet wurden: Gibt es Überlegungen seitens des Landes, hier zu einer einheitlichen Regelung zu kommen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Welche Möglichkeiten sieht das Land, um die Zusammenarbeit der Täterinnenberatungsstellen mit der Polizei zu unterstützen?

Seit 2019 ist gemäß § 17 a NPOG verpflichtend vorgesehen, dass die Polizei diejenigen Täterinnen oder Täter, die sie wegen häuslicher Gewalt aus einer gemeinsam mit dem Opfer bewohnten Wohnung verweist, obligatorisch über Beratungsangebote unterrichtet. Datenübermittlungen an geeignete Beratungsstellen erfolgen entweder auf der Grundlage einer entsprechenden Einwilligungserklärung oder unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 NPOG. Insoweit sind die gesetzlichen Grundlagen grundsätzlich auskömmlich.